Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Bewertungsbericht

zum Antrag der
Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg,
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs
„Soziale Arbeit" (Bachelor of Arts, B.A.)

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Frau Prof. Gabriele Basch, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
Frau Prof. Sandra Freygarten, MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University
Herr Prof. Frank Matzke, Frankfurt University of Applied Sciences
Herr Anugeef Mohan, Studierender an Universität Vechta
Herr Prof. Dr. Eric Mührel, Hochschule Koblenz
Herr Hermann Schwab, Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien
Frau Prof. Sigrid Völker, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

Vor-Ort-Begutachtung 21.03.2018

Beschlussfassung 15.05.2018

Inhalt

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren 5

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung 7

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen 7

2.2 Studiengangskonzept 9

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs 9
2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen 11
2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem 13
2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen 18

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung 19

2.3.1 Personelle Ausstattung 19
2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung 20
2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang 23

2.4 Institutioneller Kontext 25

3 Gutachten 28

3.1 Vorbemerkung 28

3.2 Eckdaten zum Studiengang 29

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden 30

3.3.1 Qualifikationsziele 31
3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem 33
3.3.3 Studiengangskonzept 33
3.3.4 Studierbarkeit 36
3.3.5 Prüfungssystem 37
3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen 38
3.3.7 Ausstattung 38
3.3.8 Transparenz und Dokumentation 39
3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung 39
3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch 40
3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit 40

3.4 Zusammenfassende Bewertung 41

4 Beschluss der Akkreditierungskommission 43

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung” (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu einen Sachstandsbericht (siehe 2.1 bis 2.4), der von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfeh-

lung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule für Künste im Sozialen, Otterberg, auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit" wurde am 07.11.2017 zusammen mit den Anträgen auf Akkreditierung der Bachelorstudiengänge „Kunst im Sozialen, Kunsttherapie", „Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik/Theaterpädagogik", „Freie Bildende Kunst" und dem Masterstudiengang „Artful Leadership" bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 28.09.2017 geschlossen.

Am 01.12.2017 hat die AHPGS der Hochschule für Künste im Sozialen offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit" mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 08.01.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 06.02.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit", den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende studiengangspezifische Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	Studienverlaufsplan
Anlage 03	Zulassungsordnung (01.11.2017)
Anlage 04	Praktikumsvertrag
Anlage 05	Unterstützerschreiben Praxisstellen
Anlage 06	Lehrverflechtungsmatrix (hauptamtlich Lehrende)
Anlage 07	Diploma Supplement (deutsch und englisch)

Weiter finden sich studiengangübergreifende Anlagen gemeinsam mit den Bachelorstudiengängen „Kunst im Sozialen. Kunsttherapie", „Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik/Theaterpädagogik" und „Freie Bildende Kunst".

Anlage A	Prüfungsordnung (01.11.2017)
Anlage B	Evaluationsordnung (10.02.2016)
Anlage C	Leitbild
Anlage D	Grundordnung (Stand: 04.05.2016)
Anlage E	Handlungsleitlinie: Lehrberichtserstellung
Anlage F	Handlungsleitlinie: Modulevaluation
Anlage G	Handlungsleitlinie: Sicherung guter Praktikumsstellen
Anlage H	Studienführer - Studienführer - Finanzierung des Studiums - Richtlinien, Empfehlungen und Hinweise für die Durchführung von Prüfungsleistungen - Infobroschüre: Einführung ins Studium - Soziale und Psychologisch-Therapeutische Beratungsstellen für Studierende - Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg - Studienvertrag - Verfahrensrichtlinien Prüfungs- und Immatrikulationsamt - Wege ins Ausland: Informationen zum Auslandsstudium
Anlage I	Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte
Anlage J	Lebensläufe
Anlage K	Erklärung über die Sicherung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung
Anlage L	Nachweis der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage M	Projekteliste im Rahmen der Module P1, P2, P3 (2012-2017)
Anlage N	Erklärung der Hochschulleitung zur Besetzung freier Stellen

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule für Künste im Sozialen (HKS)
Studiengangstitel	„Soziale Arbeit“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Vollzeit
Organisationsstruktur	Präsenzstudium; gelegentliche Blockveranstaltungen, Exkursion und Projekte
Regelstudienzeit	sieben Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	210 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 6.300 Stunden Kontaktzeiten: 1.720 Stunden Selbststudium: 3.570 Stunden Praxis: 1.010 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	12 CP
Anzahl der Module	21
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2018/2019
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester. Der Einstieg zum Sommersemester ist nach Maßgabe freier Plätze und nach Rücksprache mit dem Auswahlausschuss möglich.
Anzahl der Studienplätze	130 bei Vollauslastung, 38 pro Kohorte
besondere Zulassungsvoraussetzungen	- Die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung, eine berufliche Vorbildung nach § 18 Absatz 4 (NHG). - Nachweis eines Vorpraktikums in einem einschlägigen Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik in einem Umfang von 300 Stunden.

	Das Vorpraktikum kann erlassen werden, wenn: - Ein (sozial-)pädagogischer, sozialtherapeutischer oder ein pflegerischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (z.B. Erzieher_in, Heilerziehungspfleger_in, Gesundheits- und Krankenpfleger_in, Altenpfleger_in, Ergotherapeut_in, Sozialassistent_in). - Ein ehrenamtliches Engagement im Umfang von 300 Stunden in einem der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit nachgewiesen werden kann. - Ein Freiwilligendienst absolviert wurde (z.B. FSJ oder BFD). - Die Fachhochschulreife wurde an einer Fachoberschule erlangt und die 11. Klasse fachspezifisch absolviert wurde. - Eine soziale Tätigkeit ohne Berufsabschluss in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld für die Dauer von mind. 6 Monaten als Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen wurde. Bei kürzerer Tätigkeit verkürzt sich das Vorpraktikum entsprechend. - Motivationsschreiben. - Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
Studiengebühren	460,- € monatlich (s. AoF 11)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ soll erstmalig zum Wintersemester 2018/2019 an der Hochschule für Künste im Sozialen angeboten werden. Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und 210 CP vor. Als Hochschule für Künste im Sozialen besteht die Besonderheit des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ in seiner Ausrichtung an einem künstlerischen Profil, wie z.B. der Theater-, Kunst- oder Tanzpädagogik. Vor diesem Hintergrund sieht das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ Überschneidungen mit den Bachelorstudiengängen „Kunst im Sozialen. Kunsttherapie“ sowie „Tanz und Theater im Sozialen.

Tanzpädagogik/Theaterpädagogik“ vor. Für den Studiengang wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin/Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin angestrebt. Die benötigte Praxiszeit für die staatliche Anerkennung beträgt nach Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik(SozHeilVO) § 15 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes 30 Leistungspunkte. Diese werden im Rahmen des Moduls „Praktische Studienzeit“ im sechsten Semester erbracht.

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement (Anlage 07) ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt. Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement unter Ziff. 4.3 dokumentiert.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Das künstlerische Profil der Hochschule schlägt sich in allen von der HKS angebotenen Studiengängen nieder und wird im Leitbild (Anlage C) der Hochschule ausformuliert. Folglich sind die Curricula der Bachelorstudiengänge an der HKS so gestaltet, dass die Studierenden „künstlerische[n] Potentiale[n] als Basis für die verantwortungsvolle therapeutische, pädagogische, sozialarbeiterische und künstlerische Praxis in gesellschaftlichen, gesundheitsbezogenen und sozialen Kontexten“ (Antrag 1.3.1) ausbilden. Die Herausbildung künstlerischer Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeiten unter Berücksichtigung fachspezifischer Kompetenzen wird den Studiengängen zu Grunde gelegt.

Nach Aussagen der HKS entspricht der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Soziale Arbeit (vgl. ebd.) Die Studierenden erhalten nach Aussagen der Hochschule „eine grundlegende fachspezifische wissenschaftliche Befähigung in den jeweils relevanten Fach- und Bezugswissenschaften ihres Studiengangs“ (Antrag 1.3.1). Den Studierenden werden insbesondere zwischen dem ersten und fünften Semester Kompetenzen in wissenschaftlichem Arbeiten, Geschichte und Theorie der Sozialen Arbeit, rechtlichen Grundlagen, Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung, Sozial- und Qualitätsmanagement, Casemanagement und Netzwerkarbeit sowie in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden ver-

mittelt. Genauere Beschreibungen der einzelnen Module finden sich im Antrag auf den Seiten 45 ff.

Die Einbeziehung der eigenen Biographie soll dazu beitragen, Selbstwahrnehmungs- und Reflektionsfähigkeiten in den Studierenden zu fördern, um die Studierenden dabei zu unterstützen, die für sie eigene professionelle Rolle einnehmen zu können.

Die Interdisziplinarität an der Hochschule ist ein wesentlicher Bestandteil in den angebotenen Bachelorstudiengängen. Die Herausbildung eines eigenständigen Profils unter Berücksichtigung vielfältiger Perspektiven soll den Studierenden einen umfassenden Einblick in die künstlerische Arbeit der verschiedenen beruflichen Handlungsfelder in der Sozialen Arbeit bieten. Nach eigenen Angaben stellen die studiengangübergreifenden und interdisziplinären Anteile in den Studiengängen ein Alleinstellungsmerkmal der Hochschule dar (vgl. ebd.).

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit" können nach Einschätzung der Hochschule in allen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit tätig werden. Insbesondere durch die im Studium vermittelte künstlerische Schwerpunktlegung sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, „mit Menschen, deren sprachbasierte Kommunikation nur eingeschränkt möglich ist, zu arbeiten, sowie an den Schnittstellen von Sozialer Arbeit, Bildung und Kultureller Bildung zu wirken" (Antrag 1.3.2). Die Hochschule hat Untersuchungen zur aktuellen und zukünftig zu erwartenden Arbeitssituation, insbesondere in der Region, unternommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Berufsaussichten für die Absolventinnen und Absolventen des hier zu akkreditierenden Studiengangs ausgezeichnet sind und für die nächsten zwei Jahrzehnte bleiben werden. Dabei ist nach Aussagen von Vertretern befragter sozialer Einrichtungen das künstlerische Profil des Studiengangs förderlich für die Arbeit mit Menschen, deren Sprachkompetenz nicht oder nur mit Einschränkung vorhanden ist (vgl. Antrag 1.4.1).

Nach Angaben der Hochschule wird die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung durch die künstlerische Ausprägung des Studiengangs unterstützt. Den Studierenden werden die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Kompetenzen in der Arbeit mit heterogenen Gruppen beigebracht, die Empathie und Kooperationskompetenzen herausbilden sollen.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. In den Modulen SoA1, F1, SoA5, SoA8, F2 und F3 werden sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtveranstaltungen angeboten. Die Wahlmöglichkeiten beziehen sich auf die künstlerischen Ausprägungen, für die sich die Studierenden entscheiden. Insgesamt sind pro Semester 30 CP vorgesehen. Bis auf das Modul „Initiativstudium", welches über den Zeitraum des ganzen Studiums studiert wird (s. auch AoF 6), werden alle Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind grundsätzlich jederzeit möglich. Den Studierenden wird empfohlen, Mobilitäten nach Abschluss des 3. Semesters durchzuführen (s. Antrag 1.2).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	**Modulbezeichnung**	**Sem.**	**CP**
SoA1	Künstlerische Grundlagen: Praxis künstlerische Medien und Verfahren	1	10
SoA02	Kommunikation und Schlüsselqualifikationen	1	10
SoA03	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	1	5
P1	Interdisziplinäres Projekt	1-2	10
F1	Studium Fundamentale 1	1-2	10
SoA04	Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit	2	5
SoA05	Praxis künstlerischer Medien und Verfahren	2-3	10
SoA06	Gesprächsführung und Beratung/Casemanagement und Netzwerkarbeit	2-3	10
SoA07	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	3	10
P2	Interdisziplinäres Projekt 2	3-4	10
F2	Studium Fundamentale 2	3-4	10
SoA09	Sozial- und Qualitätsmanagement	4	5
SoA10	Qualitative Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	4	5
SoA08	Künstlerische Formen und Praktiken	4-5	10
F3	Studium Fundamentale 3	5	10
SoA11	Multiperspektivische Fallarbeit und Gruppenarbeit	5	10

SoA12	Einführung in die Praxisfelder	5	5
SoA13	Praktische Studienzeit	6-7	35
SoA14	Künstlerische Reflexion	7	5
SoA15	Bachelorarbeit	7	15
I	Initiativstudium	1-8	10
Gesamt			210

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 01) enthält Informationen zu Modultitel und -nummer, Modulverantwortung, zu erlangenden CP, Workload gesamt und Workload der Präsenz- und Selbstlernzeit, Modulprüfung, empfohlenem Semester, einer Angabe, ob Prüfungen benotet oder unbenotet sind sowie Zielen und Inhalten der Module. Den Modulen sind Lehrveranstaltungen mit Angaben zu den Lehrenden, CP, Präsenz- und Selbstlernzeit, Relevanz und Lehrveranstaltungsform zugeordnet. Ferner sind im Modulhandbuch Literaturangaben zu jedem Modul enthalten.

Der Studiengang unterscheidet zwischen Basis- und Aufbaustudium. Das Basisstudium wird nach dem ersten Studienjahr abgeschlossen.

Grundsätzlich sind die Bachelorstudiengänge an der HKS nach dem „Cluster-Konzept“ konzipiert, welches studiengangübergreifende und studiengangspezifische Anteile vorsieht. Die Module „Interdisziplinäres Projekt 1 und 2“ (jeweils 10 CP), „Studium Fundamentale 1, 2 und 3“ (jeweils 10 CP) sowie „Initiativstudium“ (10 CP) sehen Lehrveranstaltungen vor, die von allen Bachelorstudierenden der Hochschule studiert werden können und im vorliegenden Studiengang insgesamt 60 CP umschließen (s. Antrag 1.2.2 sowie Anlage 02). Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ hat zusätzlich in den künstlerischen Lehrveranstaltungen partielle Überschneidungen mit den Bachelorstudiengängen „Kunst im Sozialen. Kunsttherapie“ und „Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik/Theaterpädagogik“ in einem Umfang von insgesamt 35 CP (s. AoF 8).

Die interdisziplinären Projektmodule „Interdisziplinäres Projekt 1 und 2“ werden in Projektwochen angeboten, in denen keine anderen Lehrveranstaltungen stattfinden (s. AoF 3). Studierende sollen Kompetenzen erlangen, um selbstständig und auf wissenschaftlichen Grundlagen basierend künstlerische Projek-

te entwickeln, durchführen und dokumentieren zu können. Zwischen den Jahren 2012 bis 2017 durchgeführte Projekten sind in Anlage M abgebildet. Die Interdisziplinarität der Module zielt darauf ab, den Studierenden verschiedene Perspektiven aus anderen künstlerischen Bereichen zu bieten. Die Sicherung der studiengangspezifischen Modulziele wird in den interdisziplinären Projektmodulen gewährleistet, indem die Lernziele „im Studienverlauf in Sicht auf die Erfordernisse des jeweiligen Berufsfeldes differenziert" (Antrag 1.2.2) werden. Die Interdisziplinären Module sehen als Prüfungsformen eine Ergebnispräsentation zum Abschluss eines jeden Projektes und ein Portfolio vor. Die Portfolios werden entweder zum Ende des Semesters oder zu Anfang des Folgesemesters eingereicht.

Die Module „Studium Fundamentale" setzen sich aus den wesentlichen Begleitwissenschaften der Bachelorstudiengänge zusammen (vgl. Antrag Vorwort) und unterteilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Pflichtveranstaltungen sind fachspezifisch und die Wahlpflichtmodule studiengangübergreifend. Die Lehrveranstaltungen der Module „Studium Fundamentale" werden immer montags angeboten. Dabei wird darauf geachtet, dass die fachspezifischen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Studiengänge parallel stattfinden, sodass die künstlerischen Lehrveranstaltungen gemeinsam besucht werden können. Die Module „Studium Fundamentale" werden mit Hausarbeiten jeweils zum Ende des Semesters abgeschlossen.

Das Modul „Initiativstudium" bietet allen Studierenden der HKS die Möglichkeit der Spezialisierung. Es setzt sich aus Ringvorlesungen und Forschungsforen zusammen und erstreckt sich über das gesamte Studium (s. hierzu AoF 6). Die Modulprüfung besteht aus einem Protokoll oder einer Ergebnispräsentation.

Das fachspezifische Studium „Praxis und Theorie der Sozialen Arbeit" umschließt studiengangsbezogene Fachkompetenzen im Umfang von 150 CP (s. Anlage 02).

Der Erwerb der berufspraktischen Kompetenzen, die für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge erforderlich sind, erfolgt im sechsten und siebten Semester und beruht auf der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) des Landes Niedersachsen. Zur Vorbereitung auf das Praktikum

wird den Studierenden im fünften Semester im Modul „Berufspraxis 1 Einführung in die Praxisfelder/ Projektarbeit“ (5 CP) ein differenzierter Überblick über die Praxisfelder der Sozialen Arbeit, das Spannungsfeld zwischen dem gesellschaftlichen Auftrag und den Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit sowie methodische Grundlagen der Großgruppenarbeit geboten. Das Praktikum im sechsten Semester umfasst 900 Stunden und wird in Vollzeit absolviert. Dabei werden 32 Stunden in der Praxisstelle und acht Stunden an der Hochschule verbracht. Die Studierenden suchen sich Ihre Praktikumsstellen selbständig, werden dabei von der Hochschule und dem Praktikumsinfomrationszentrum (PIZ) unterstützt. Geeignete Praktikumsstellen sind Einrichtungen, die in sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen oder sozialadministrativen Tätigkeitsfeldern angesiedelt sind (vgl. Anlage A). Die Praktikumsanleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, die mindestens eine zweijährige Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit vorweisen können. In begründeten Fällen können mit Zustimmung der Hochschule auch anders qualifizierte Personen, die eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen können, als Praxisanleitende eingesetzt werden. Dem Praktikum liegt ein Praktikumsvertrag (Anlage 04) zu Grunde, den die/der Studierende, die Praktikumseinrichtung und die Hochschule unterzeichnen.

Im siebten Semester wird der Praktikumsbericht erstellt und die Studierenden schreiben die Bachelorarbeit. Zum Modul „Bachelorarbeit“ gehören die Lehrveranstaltungen „Wissenschaftliches Kolloquium“ und „Wissenschaftstheorie/Forschungsmethoden“.

Auf der Basis von Eigenverantwortlichkeit und Selbstorganisation beruht das didaktische Konzept des Studiengangs darauf, den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, vernetzt zu denken sowie fachspezifische Kompetenzen auf andere Praxisfelder zu transferieren. Durch das künstlerische Profil der Hochschule beabsichtig das didaktische Konzept, intrinsische Motivationen der Studierenden in der Entwicklung ihrer künstlerischen Profile zu fördern. Ziel ist die Herausbildung eines individuellen Wissenserwerbs sowie einer individuellen Handlungskompetenz. Insbesondere die Reflexionsarbeit, die unter Anleitung der Lehrenden in den Theorie-Praxis-Seminaren und dem Co-Teaching erfolgt, trägt zum Erfolg des didaktischen Konzepts an der Hochschule Ottersberg bei.

Die Hochschule verfügt momentan über keine elektronische Lehr-Lernplattform. Die Implementierung der Studienplattform StudIP ist zum Wintersemester 2018/19 vorgesehen (vgl. Antrag 1.2.5).

Nach Angaben der Antragstellerin fließt die Forschung der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren in das Studium ein. Die Integration der Forschung in den Studienverlauf erfolgt ferner durch Co-Teaching, Ringvorlesungen oder Forschungsforen mit Referierenden aus den Bereichen Wissenschaft, Kunst und Praxis, in welche die Studierenden dialogisch eingebunden werden. Hinzu kommen forschungsbezogene Lehrveranstaltungen und Kolloquien, die auf das Berufspraktikum und die Bachelorarbeit vorbereiten. Zusätzlich werden im Rahmen des Forschungsschwerpunktes „Künstlerische Interventionen in Gesundheitsförderung und Prävention“ (2016-2020), „Lehrveranstaltungen in den Bereichen Interventions- und Indikationsansätze sowie Lehreinheiten in Kooperationseinrichtungen und kleinere Tagungsformate durchgeführt“ (Antrag 1.2.7).

Die Internationalität nimmt an der Hochschule einen hohen Stellenwert ein. Die DAAD-Programme Stibet, Erasmus+ und Promos können von den Studierenden und den Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden. Ferner ist die Hochschule seit 2001 Mitglied beim „European Consortium for Arts Therapies Education“ (ECArTE), an welchem Mitglieder der Hochschule und auf Antrag auch Studierende an Konferenzen teilnehmen können. Ebenso ist die Hochschule Mitglied bei der Society for Artistic Research (SAR). Des Weiteren können Studierende ihr Berufspraktikum im Ausland absolvieren und englischsprachige Texte werden in den Lehrveranstaltungen eingesetzt. Vor diesem Hintergrund wird die fachübergreifende Lehrveranstaltung zu „Fachenglisch“. Insgesamt gab es im Kontext des Erasmus-Programms seit 2013 insgesamt komplette Zeit alle Studiengänge Incomings und Outgoings. Mit dem außereuropäischen Ausland bestehen ebenfalls Kooperationen, insbesondere mit Israel und Venezuela.

Im Studiengang sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: sieben Ergebnispräsentation, vier Hausarbeiten, zwei Klausuren, sechs Referate und vier Protokolle (s. Anlage A, 4.4).

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (Anlage L).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß Prüfungsordnung (Anlage A) (PO) § 16 zweimal möglich. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist nach PO § 26 Abs. 1 einmal möglich.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in PO § 14 Abs. 7 geregelt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in PO § 9 Abs. 3 beschlusskonform ausgewiesen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in PO § 17.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Nach § 3 Der Zulassungsordnung (Anlage 03) wird zum Studium zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig angesehene Vorbildung vorweisen kann. Nach § 18 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes können unter bestimmen Voraussetzungen beruflich Qualifizierte zum Studium zugelassen werden.

Zusätzlich müssen Bewerbende ein Vorpraktikum in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik in einem Umfang von i.d.R. 300 Stunden abgeleistet haben, ein Motivationsschreiben vorlegen und für das Studium erforderliche deutsche Sprachkenntnisse vorweisen. Das Vorpraktikum kann erlassen werden, wenn:

- Ein (sozial-)pädagogischer, sozialtherapeutischer oder ein pflegerischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (z.B. Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Ergotherapeut/in, Sozialassistent/in).
- Ein ehrenamtliches Engagement im Umfang von 300 Stunden in einem der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit nachgewiesen werden kann.
- Ein Freiwilligendienst absolviert wurde (z.B. FSJ oder BFD).

- Die Fachhochschulreife wurde an einer Fachoberschule erlangt und die 11. Klasse fachspezifisch absolviert wurde.
- Eine soziale Tätigkeit ohne Berufsabschluss in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld für die Dauer von mind. 6 Monaten als Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen wurde. Bei kürzerer Tätigkeit verkürzt sich das Vorpraktikum entsprechend.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Angaben zur Denomination bzw. Qualifikation und Zusammensetzung der Lehrenden sowie Angaben zur Lehrverpflichtung und zu den Modulen, in denen gelehrt wird (mit Angaben zum jeweiligen Umfang der Lehre), finden sich in der Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden (Anlage 06) und der Lehrbeauftragten (Anlage I). In Anlage J sind die Lebensläufe aller Lehrenden plus der Honorarprofessuren, die nicht in den Lehrverflechtungsmatrizen abgebildet sind, enthalten.

Insgesamt sind im Studiengang bei Vollauslastung 75 Semesterwochenstunden (SWS) im Studienjahr, d.h. 37,5 SWS pro Semester vorgesehen. Der Anteil an hauptamtlicher Lehre beträgt 59,7 SWS im Studienjahr, d.h. 29,85 SWS im Semester.

Der Anteil hauptamtlicher, professoraler Lehre im Studiengang liegt bei 79,06 % und 47,2 SWS im Studienjahr, 23,6 SWS pro Semester. Im Studiengang sind insgesamt 17 Professorinnen und Professoren als hauptamtlich Lehrende tätig. Für die Lehrgebiete Schauspiel, Tanz, Psychologie, Soziale Arbeit und Teammanagement sind noch keine Lehrenden benannt. Die Berufungsverfahren für die Denominationen Psychologie, Kunsttherapie, Soziale Arbeit und Teammanagement sind momentan im Prozess und sollen bis zum Start des Studiengangs abgeschlossen sein (vgl. Anlage N). Zusätzlich sind noch fünf künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeitende mit einem Umfang von 12,5 SWS im Studienjahr, 6,25 SWS pro Semester in die Lehre eingebunden.

Insgesamt werden 15,3 SWS im Studienjahr, 7.65 SWS pro Semester von Lehrbeauftragten erbracht (vgl. Anlage I).

Bei einem VZÄ der Lehre insgesamt von 4,2 und 130 Studierenden bei Vollauslastung ergibt sich eine Betreuungsrelation von 1:30,1. Bezogen auf professorale Lehre beläuft sich die Relation bei 2,62 VZÄ auf 1:49,4.

Gemäß der Lehrverflechtungsmatrix sind 76,5 SWS vakant. Von diesen fallen 20 SWS auf den hier vorliegenden Studiengang.

Die Einstellungsvoraussetzungen der hauptamtlich Lehrenden sind in der Grundordnung (Anlage D) § 12 geregelt und verweisen auf das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) § 25. Bei neu zu besetzenden Professuren ist die Deckung der Forschungskompetenzen der Bewerbenden mit den Bedarfen der Hochschule maßgeblich. Den Studiengangleitungen obliegt die qualitative Prüfung der Eignung der Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte müssen mindestens das gleiche Niveau vorweisen wie die Abschlüsse, die in den Studiengängen in denen sie lehren, vergeben werden.

Die hauptamtlich Lehrenden sowie die festangestellten künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden bekommen von der Hochschule ein personenbezogenes Budget für weiterbildende Maßnahmen. Des Weiteren finden mindestens einmal im Semester in Form von „Kollegiumstagen" hochschuldidaktische Weiterbildungen statt (s. Antrag 2.1.3).

Die Studienführer (Anlage H) informieren die Studierenden zu grundlegenden Information zum Studium, wie z.B. der Finanzierung, Hinweisen zur Durchführung von Prüfungen oder über Wege ins Ausland. Die Studienberatung der Hochschule wird von einer Mitarbeiterin der Verwaltung im Umfang von vier Wochenstunden wahrgenommen und bezieht sich auf die fachliche Beratung der Studierenden. Sonstige Beratungen und organisatorische Angelegenheiten (z.B. die Abwicklung des Praxisprojektes) des Studiums werden von den Lehrenden der Hochschule übernommen (vgl. Antrag 1.2.3).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Hochschule hat eine Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung (Anlage K) eingereicht.

Die für den Studiengang benötigten Räumlichkeiten verteilen sich auf den Campus Am Wiesterbruch 68 und den seit August 2016 neu dazugekommenen Campus in der Großen Straße 107. Eine genaue Auflistung der Ateliers, Seminarräume, Werkstätten etc. findet sich im Antrag unter 2.3.

Die Freihandbibliothek umfasst zum momentanen Zeitpunkt ca. 10.000 Medien und 14 Zeitschriften (von welchen zwei digital zugänglich sind) zu relevanten Themen zu Therapie, Kunst, Pädagogik und Theater. Der Bestand setzt sich aus 9.000 Monographien, 240 audiovisuellen Medien und ungefähr 950 Abschlussarbeiten zusammen und ist bis auf wenige Präsenzbestände bis zu zwei Wochen, plus zwei Verlängerungen, entleihbar. Bachelor- und Masterabschlussarbeiten mit einer Note von 1,7 oder besser werden seit Ende 2013 elektronisch erfasst und mit Einverständniserklärung veröffentlicht. Darüber hinaus ist der Zugang auf sechs digitale Fachzeitschriften in den Bereichen künstlerische Therapie, Kunst und Psychologie, sieben elektronische Datenbanken im Bereich der Sozial- und Humanwissenschaften (darunter auch „PSYNDEX") sowie die elektronische Datenbank „arthedata" vorhanden. Seit 2015 ist die Fernleihe möglich. Zusätzlich ist eine „Verbundausleihe auf der Basis eines gemeinsamen Katalogsystems Bibliotheca (Recherche, Aus- und Fernleihe, Austausch von Abschlussarbeiten, Verbuchungen durch die Nutzer etc.) mit der Alanus Hochschule und dem HKT [Hochschule für Kunsttherapie] Nürtingen [ist] eingerichtet worden" (Antrag 2.3.2). Dadurch stehen den Studierenden weitere 40.000 Titel aus inhaltlich ähnlichen Hochschulbibliotheken zur Verfügung. Ferner können die Studierenden gegen eine ermäßigte Jahresgebühr von 10,- € auf den Print-, Digital- und Onlinebestand der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen zugreifen.

Die Bibliothek befindet sich auf dem neuen Campus in der Großen Straße 105 und ist in der Vorlesungszeit montags von 11.00 - 16.00 Uhr, dienstags von 12.00 - 17.00 Uhr, mittwochs von 9.30 - 17.00 Uhr, donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr und freitags von 13.00 - 15.30 Uhr geöffnet (s. Homepage der Hochschule). Während der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek zweimal pro Woche jeweils einen halben Tag (insgesamt 10 Stunden) geöffnet. Im Gebäude der Bibliothek befindet sich auch ein Arbeits- und Studienraum mit zehn PC-Arbeitsplätzen, der montags von 9.00 - 11.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und freitags von 10.00 - 13.00 Uhr geöffnet ist. Der Zugang zum W-LAN ist in den Arbeitsräumen der Hochschule flächendeckend gegeben.

Ein Aufwuchskonzept bezüglich des Anschaffungsetats für Zeitschriften und Bücher sah zwischen den Jahren 2014 bis 2017 eine Steigerung von 20 % pro Jahr vor und gewährleistet so eine Verdoppelung des Etats innerhalb von vier Jahren (s. ausführlich Antrag 2.3.2). Für das Jahr 2017 ist geplant, den

Etat von ca. 15.000,- € in die Ausstattung der neuen Studiengänge (Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und Masterstudiengang „Artful Leadership“) zu investieren.

Im Antrag unter 2.3.3 ist die EDV-Ausstattung (einschließlich Anzahl und Alter, Art und Software der PCs) sowie Anzahl der Arbeitsplätze, die jeweils für die Lehrenden, die Verwaltung sowie die Studierenden zu Verfügung stehen, abgebildet. Die Hochschule verfügt über einen Medienraum mit sieben iMACs, die mit Graphik und Videobearbeitungsprogrammen ausgestattet sind. Der Medienraum ist zu den Öffnungszeiten der Hochschule nutzbar.

Ein Systemadministrator ist für die Betreuung der EDV- und IT-Arbeitsplätze zuständig.

Des Weiteren ist die Ausstattung der Ateliers und Studios, der digitalen Foto-, Bild- und Videobearbeitung, der Dunkelkammer, der Druckwerkstatt mit Siebdruckbereich und der Holzwerkstatt abgebildet (s. ebd.).

Die Finanzmittel für Hilfskräfte und Sachmittel werden nicht nach Studiengängen verteilt, sondern sind sach- und personenbezogen. Professorinnen und Professoren sowie künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeitende verfügen über ein jährliches personenbezogenes Budget von 660,- EUR pro VZÄ.

Die Hochschule konnte durch das seit 2005 existierende hochschuleigene „Institut für Kunsttherapie und Forschung“ Drittmittelprojekte einwerben. Das Institut sowie die Forschungsprofessur sind für die Akquise von Drittmitteln zuständig. Förderungen von der Volkswagen-Stiftung konnten eine Forschungsprofessur Kunsttherapie und Forschung einwerben, die seit dem Sommersemester 2017 mit einem Umfang von 0,75 VZÄ verstetigt wurde. Momentan läuft das Forschungsprojekt „Künstlerische Interventionen in Gesundheitsförderung und Prävention“ (2016-2020), welches durch Fördermittel der Volkswagenstiftung und aus Landesmitteln finanziert wird. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 1.045.000,- € wovon drei Graduiertenstipendien, drei wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Sachmittel und Reisekosten finanziert werden. Ferner konnte die Hochschule Mittel für das 2012 implementierte „Außerhaus – Studio für Kunst im öffentlichen Raum“, womit künstlerische Projekte im öffentlichen Raum realisiert werden.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Vor dem Hintergrund der künstlerischen Ausrichtung der Studiengänge hat die Hochschule 2013 das Qualitätssicherungs- und entwicklungsverfahren der „Gesellschaft für Ausbildungs- und Berufsentwicklung" (GAB) eingeführt. Das besondere Merkmal dieses Verfahrens besteht darin, dass Qualität nicht anhand der Überprüfung struktureller Abläufe sondern vielmehr von dem Engagement der Mitarbeitenden abhängt (s. Antrag 1.6.1).

Die Verantwortung der Qualitätssicherung an der Hochschule für Künste im Sozialen liegt bei der Hochschulleitung. Der Senat beruft einen Evaluationsausschuss, der für die Organisation (Konzeption und Art der Durchführung) der Evaluationen zuständig ist (Anlage B). Der Evaluationsausschuss besteht aus Lehrenden aller Studiengänge und Studierenden. Alle zwei Jahre führen die Studiengänge interne Evaluationen durch (vgl. Anlage B, § 6). Bestandteil der internen Evaluationen sind Ergebnisse der Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen, Absolventinnen- und Absolventenbefragungen sowie die Bewertung des Lehrpersonals.

Das quantitativ umfangreichste Evaluationsverfahren stellt die Online-gestützte Befragung der Studierenden dar. Mit dem Online-Befragungssystem INKIDU werden jährliche Modulevaluationen erstellt. Die Hochschule stellt den Modulbeauftragten Handlungsleitlinien (Anlage F) zu Modulevaluationen bereit. Auf Grundlage dieser Handlungsleitlinien obliegt den Modulbeauftragten die Aufgabe, die Standardfragebögen hinsichtlich der jeweiligen Module entsprechend zu modifizieren, die Modulevaluationen daraufhin umzusetzen, die Ergebnisse den Studierenden rückzukoppeln und mit ihnen zu diskutieren. Die Diskussionen mit den Studierenden werden protokolliert und sind Bestandteil des Lehrberichts, den die einzelnen Modulbeauftragten alle zwei Jahre auf Grundlage der Evaluationsergebnisse verfassen und die nach den „Handlungsleitlinien: Lehrbericht" (Anlage E) konzipiert werden. Basierend auf den Lehrberichten der Modulbeauftragten erstellen die Studiengangleitungen ihrerseits einen Lehrbericht, der dem Evaluationsausschuss und der akademischen Hochschulleitung vorgelegt wird. Der Evaluationsausschuss und die Hochschulleitung erstellen daraufhin den abschließenden Lehrbericht, der die Lehrberichte der Modulbeauftragten und der Studiengangleitungen einschließt. Die Umsetzung der aus den Evaluationsergebnissen resultierenden Verbesserungsvorschläge wird von den Modulverantwortlichen verantwortet. Die Hochschulleitung und

die Studiengangleitungen begleiten die Umsetzung der von den Modulverantwortlichen verfassten Optimierungsvorschläge (Antrag 1.6.1).

Des Weiteren führen die Lehrenden nach Abschluss einer Lehrveranstaltungsreihe mündliche Lehrevaluationen durch, deren Inhalte protokolliert werden und in den Lehrbericht der Studiengangleitungen einfließen (Antrag 1.6.2).

Richtlinien für die Qualitätssicherung der Praxiseinrichtungen findet über die Handlungsleitlinien Sicherung guter Praktikumsstellen (Anlage G) statt.

An drei Terminen pro Semester finden in Zusammenarbeit mit dem AStA hochschulöffentliche, studentische Gesprächsforen statt, deren Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten werden. An diesen Foren nehmen Lehrende und Vertreter und Vertreterinnen der Hochschulleitung teil. Ziel dieser Gesprächsforen ist, kurzfristige und qualitätsrelevante Änderungen anzusprechen und umzusetzen. Die entsprechenden Protokolle werden dem Senat und dem Evaluationsausschuss weitergeleitet. Zusätzlich organisiert der AStA studentische Vollversammlungen unter Ausschluss der Lehrenden, in welchen die Studierenden die Curricula bewerten. Die protokollierten Ergebnisse werden den Studiengangleitungen vorgelegt.

Ferner finden an der Hochschule Kollegiumstage statt, an welchen beispielsweise Evaluationsergebnisse, die Weiterentwicklung der Lehre oder die Praktikabilität des Qualitätsmanagementsystems besprochen werden.

Die Erhebungen des studentischen Workloads berücksichtigt die Präsenz- und Selbstlernzeit. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeit wird in den wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrveranstaltungen unterschieden (s. Antrag 1.6.5 und AoF 2). Nach Aussagen der Hochschule ist der Workload des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ aufgrund der ähnlichen Modularchitektur mit den anderen Bachelorstudiengängen „Kunst im Sozialen. Kunsttherapie“ und „Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik/Theaterpädagogik“, die an der Hochschule angeboten werden, vergleichbar und dementsprechend daran orientiert.

Die Hochschule führt Verbleibstudien sowie Absolventinnen- und Absolventenbefragungen durch, die einen Einblick in die Anforderungen der diversen Berufsfelder bieten. Die Ergebnisse tragen dazu bei, ein bedarfsgerechtes Studienangebot zu entwickeln. Darüber hinaus wurde eine Alumnidatenbank erstellt, mit Hilfe derer Absolventinnen und Absolventen kontaktiert werden, um

berufsfeldspezifische Tagungen zu veranstalten. „Ziel ist es, den fachlichen Austausch über berufspraktische Themen im Sinne der Fortbildung untereinander, aber auch den Wissenstransfer in die Lehre hinein, zu fördern“ (Antrag 1.6.1).

Ein professoral Beauftragter für die Wahrnehmung der Interessen von Studierenden und Mitarbeitenden mit Behinderung ist an der Hochschule berufen worden. Die Belange von Studierenden mit Behinderung sowie die Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen sind nach Angaben der Hochschule gegeben und in der Prüfungsordnung verankert (Antrag 1.6.8 und Anlage A, § 17). Eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung nehmen die Aufgabe der Geschlechtergerechtigkeit an der Hochschule wahr. Nach dem Gender Mainstreaming Konzept besteht der Auftrag der Gleichstellungsbeaufttragten darin, eine „differenzierte Förderung von Frauen und Männern“ (Antrag 1.6.9) zu fördern. Durch den hohen Anteil an weiblichen Studierenden (90 %) besteht eine Herausforderung der Gleichstellungsbeauftragten darin, Stereotypen weiblicher Rollenverteilungen „innerhalb und außerhalb der Lehre zu thematisieren und feministisch zu hinterfragen“ (s. ausführlich ebd.).

Zusätzlich zum Studienführer (Anlage H) steht den Studierenden eine hauptamtlich Lehrende Person als Studienfachberatung sowie zu Fragen der Organisation des Studiums zur Verfügung. Darüber hinaus dienen die Sprechzeiten aller hauptamtlich Lehrenden den Studierenden als Anlaufstelle bezüglich Einzelfragen zum Studium. Eine hautamtliche eingesetzte Lehrperson im International Office berät internationale Studierende bei allen Fragen.

Das PIZ ist wöchentlich für 1,5 Stunden geöffnet und unterstützt Studierende bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen (vgl. 2.2.3 dieses Sachstandberichts).

2.4 Institutioneller Kontext

Gegründet als freie Kunststudienstätte in einem Krefelder Industriebetrieb wurde der Grundstein der „Hochschule für Künste im Sozialen“ im Jahr 1967 gelegt. Die staatliche Anerkennung — unter dem Träger „Hochschulverein Ottersberg für das soziale Wirken der Kunst e.V.“ — als „Fachhochschule in freier Trägerschaft für Kunsttherapie, Kunstpädagogik und Kunst“ mit den beiden Studiengängen Kunsttherapie/Kunstpädagogik erfolgte 1984. Mit der staatlichen Anerkennung als Fachhochschule hat sich die anfängliche anthro-

posophische Ausrichtung der Kunststudienstätte in ein mehrperspektivisches Studienangebot erweitert.

Die Gründung der gemeinnützigen „Hochschulgesellschaft Ottersberg für das soziale Wirken der Kunst mbH“ erfolgte 2002.

Das „Institut für Kunsttherapie und Forschung“ wurde 2005 gegründet. 2012 wurde die Hochschule institutionell vom Wissenschaftsrat reakkreditiert und änderte ihren Namen im gleichen Jahr in „Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg“. 2014 wurde der Träger der Hochschule in „Hochschulgesellschaft für Künste im Sozialen – gemeinnützige GmbH“ umbenannt. Die erfolgreiche Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgte 2017 für fünf Jahre.

Die Gremienstruktur der Hochschulgesellschaft und der Hochschule wurde 2013 umgestaltet. Der Vorstand der gGmbH wurde in einen Aufsichtsrat geändert und 2015 ist auf Seiten der Hochschule der wissenschaftliche Beirat in einen Hochschulrat umfunktioniert worden. Darüber hinaus wurde die Geschäftsführung der Hochschule durch ein akademisches Mitglied erweitert und das Rektorat und Prorektorat ist durch eine akademische Hochschulleitung, welche von zwei Amtstragenden übernommen wurde, ersetzt worden.

Aufgrund der Größe der Hochschule sind keine Fachbereiche oder Fakultäten vorhanden. An der Hochschule sind z.Z. 334 Studierende in den Bachelorstudiengängen „Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik“, „Theater im Sozialen. Theaterpädagogik“, „Freie Bildende Kunst“ und dem für alle Bachelorprogramme konsekutiven Masterstudiengang „Kunst und Theater im Sozialen“ eingeschrieben. Ab dem Wintersemester 2018/2019 sollen der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sowie der weiterbildenden Masterstudiengang „Artful Leadership“ angeboten werden.

Die Hochschule verfügt seit 2005 über ein hochschuleigenes Forschungsinstitut „Institut für Kunsttherapie und Forschung“, welches interdisziplinär ausgerichtet ist und Grundlagenforschung in Kunsttherapie betreibt. Promotionskooperationen bestehen mit der Universität der Künste, Berlin, der Hafencity Universität Hamburg und der Universität Witten-Herdecke. Neben der Durchführung von Forschungsprojekten bestehen die Aufgaben des Instituts in der Beratung der Studierenden aller Studiengänge hinsichtlich aktueller Forschungs- und Projektfragen. In Zusammenarbeit mit dem „Forschungsverbund

Künstlerischer Therapien“ bemüht sich das Institut in der Unterstützung von Promotionsvorhaben junger Forscherinnen und Forscher.

Auch vor dem Hintergrund eines geplanten Studierendenaufwuchses auf 430 - 500 Studierende sind die baulichen Erweiterungen mit einer Nutzfläche von ca. 2.400 qm zu betrachten. Die Baumaßnahmen sollen mehr und bessere Räumlichkeiten für den Forschungstrakt, den Seminar- und Verwaltungstrakt sowie weitere Seminarräume für Tanz und Theater schaffen. Ebenfalls im Zuge der Baumaßnahmen werden die Anzahl der Seminarräume von aktuell drei auf fünf erhöht.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule für Künste im Sozialen (im Folgenden HKS), Ottersberg, zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (Vollzeitstudium) fand am 21.03.2018 an der HKS gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung der Bachelorstudiengänge „Kunst im Sozialen. Kunsttherapie“, „Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik/Theaterpädagogik“, „Freie Bildende Kunst“ sowie dem Masterstudiengang „Artful Leadership“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:
Frau Prof. Gabriele Basch, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
Frau Prof. Sandra Freygarten, MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University
Herr Prof. Frank Matzke, Frankfurt University of Applied Sciences
Herr Prof. Dr. Eric Mührel, Hochschule Koblenz
Frau Prof. Sigrid Völker, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

als Vertreter der Berufspraxis:
Herr Hermann Schwab, Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien

als Vertreter der Studierenden:
Herr Anugeef Mohan, Universität Vechta

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Um-

setzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Hochschule für Künste im Sozialen angebotene Studiengang „Soziale Arbeit" ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.720 Stunden Präsenzstudium, 1.010 Stunden Praktikum und 3.570 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts" (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife bzw. eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig angesehene Vorbildung. Zudem müssen Bewerbende ein Vorpraktikum in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik in einem Umfang von i.d.R. 300 Stunden abgeleistet haben. Das Vorpraktikum kann unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.

Darüber hinaus müssen Bewerbende ein Motivationsschreiben vorlegen und über für das Studium erforderliche deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 18, Absatz (10) Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügen.

Dem Studiengang stehen insgesamt 38 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Einstieg zum Sommersemester ist nach Maßgabe freier Plätze und nach Rücksprache mit dem Auswahlausschuss möglich Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll zum Wintersemester 2018/2019 erfolgen.

Im Studiengang werden Gebühren erhoben.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 20.03.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 21.03.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Studiengangsleitungen, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Zudem wurden bezogen auf den Bachelorstudiengang „Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik/Theaterpädagogik“ die Proberäume und Ateliers besichtigt.

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Auf Veranlassung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung war der Praxisgutachter auch als Vertretung für das Ministerium an der Vor-Ort-Begutachtung anwesend.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Exemplarische Bachelorarbeiten für die Bachelorstudiengänge „Kunst im Sozialen. Kunsttherapie“, „Theater im Sozialen. Theaterpädagogik“ und „Freie Bildende Kunst“.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der zur Konzeptakkreditierung stehende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ soll Studierende für alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit qualifizieren. Nach Angaben der Hochschule wurde sich in der Konzeption des Studiengangs an den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Soziale Arbeit orientiert. Das künstlerische Profil der Hochschule bildet sich deutlich im Konzept des Studiengangs ab. Nach Ausführungen der HKS sollen Studierende künstlerische Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeiten unter Berücksichtigung der fachspezifischen sozialarbeiterischen Fachkompetenz entwickeln. Die Herausbildung von Reflexionskompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung, wodurch die Studierenden eine individuell adäquate Haltung gegenüber den Themenbereichen der Sozialen Arbeit herausbilden sollen, wurde den Gutachtenden aus den Unterlagen und durch die Erläuterungen der Hochschule vor Ort sehr deutlich. Dazu beitragen sollen der Einbezug der eigenen Biographie sowie der interdisziplinäre Ansatz, der dem Studiengang zu Grunde liegt. Die in den Antragsunterlagen erkennbare und im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung thematisierte Bedeutung der künstlerischen Erfahrung in Verbindung mit Biographiearbeit wurde den Gutachtenden nicht deutlich. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, diese Verbindung theoretisch wie konzeptionell fundierter und eindeutiger in den entsprechenden Studiengangs- und Modulbeschreibungen darzustellen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden orientiert sich der Studiengang an Qualifikationszielen: Die Verbindung grundständiger Kompetenzen der Sozialen Arbeit mit einem künstlerischen Ansatz wird von der Gruppe der Gutachtenden als grundsätzlich positiv bewertet. Während die Gutachtenden die überfachlichen Kompetenzen als gut in den Studiengang integriert bewerten, sehen sie insbesondere vor dem Hintergrund eines generalistischen Studiengangs der Sozialen Arbeit, der die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge einschließen soll, Anpassungsbedarf im fachspezifischen Teil des Studiums. Nach Meinung der Gutachtenden muss ein klareres Profil Sozialer Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession erkennbar sein. Konkret sind die Gutachtenden der Auffassung, dass folgende Module konzeptionell und inhaltlich erarbeitet oder ggf. aktualisiert und überarbeitet werden müssen:

1. Wissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit und fachwissenschaftliche Aspekte (inklusive Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit) in einem

Umfang von mindestens 10 CP. Bisher sind diese Aspekte in Modul SoA3: „Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit“ mit nur 5 CP und ohne Bezüge zur Fachwissenschaft Soziale Arbeit enthalten.

2. Professionsspezifische und ethische Grundlagen Sozialer Arbeit in einem Umfang von mindestens 10 CP. Bisher sind diese Inhalte z.T. im Modul SoA2: „Kommunikation und Schlüsselqualifikation“ in einem Umfang von enthalten).
3. Handlungsfelder, Handlungskonzepte und Handlungsmethoden Sozialer Arbeit in einem Umfang von mindestens 15 CP. Bisher sind diese Inhalte z.T. in den Modulen SoA6 „Gesprächsführung und Beratung/Casemanagement und Netzwerkarbeit“ und SoA11 „Multiperspektivische Fallarbeit und Gruppenarbeit“ enthalten. Hier empfehlen die Gutachtenden auch den Titel des Moduls SoA6 in „Handlungsfelder, Handlungskonzepte und Handlungsmethoden Sozialer Arbeit“ zu ändern.

Eine Professur für die Soziale Arbeit ist derzeit an der Hochschule noch nicht besetzt; eine entsprechende Berufung befindet sich im Prozess und soll zu Beginn des Studiengangs abgeschlossen sein. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Modulhandbuch unter Einbezug dieser Professur zu überarbeiten ist.

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass sie den Kontakt zu regionalen Institutionen der Sozialen Arbeit pflegt und ausbaut. Dies bestätigt sich auch in den Unterstützerschreiben, die die Hochschule im Vorfeld der Akkreditierung von Einrichtungen der Sozialen Arbeit aus der Region erhalten hat. Vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der Tatsache eines Fachkräftemangels im Bereich der Sozialen Arbeit sehen die Gutachtenden mit Abschluss des Studiums die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen als gegeben an. Im Sinne einer besseren Employability für die Absolventinnen und Absolventen empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, sich — wie in den anderen Studiengängen — in der Region zu vernetzen und Kooperationen mit Institutionen der Sozialen Arbeit zu etablieren.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist einem Studiengang der Sozialen Arbeit inhärent. Ebenso wird die Fähigkeit der Persönlichkeitsentwicklung durch den Fokus des Studiengangs auf Selbstreflexion und der Einbin-

dung der eigenen Biographie aus Sicht der Gutachtenden in einem ausreichenden Maß berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist hinsichtlich eines klaren Profils Sozialer Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession unter Einbezug der zur Berufung anstehenden Professur für Soziale Arbeit zu überarbeiten.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit" wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten und ist vollständig modularisiert. Im Studiengang werden 210 CP erworben. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang ist in 21 Pflichtmodule gegliedert. Bis auf das Modul „Initiativstudium", welches über den Zeitraum des ganzen Studiums studiert wird, werden alle Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Aus Sicht der Gutachtenden stellt das Modul „Initiativstudium" kein Mobilitätshindernis dar, und dient den Studierenden als Vertiefungsmöglichkeit.

Die Gutachtenden halten fest, dass der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017 in der jeweils gültigen Fassung, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat entspricht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit" ist in ein Basis- und ein Aufbaustudium gegliedert. Das Basisstudium vermittelt grundlegende künstlerische und sozialarbeiterische Kompetenzen und umschließt die ersten beiden Semester. Die Basismodule werden nicht benotet, da sie den Studierenden am Anfang des Studiums als Orientierung dienen sollen. Die verbleibenden fünf Semester sind dem Aufbaustudium zugeordnet und dienen der fachspezifischen Vertie-

fung und Spezialisierung. Das Studiengangskonzept ist durch eine starke Interdisziplinarität geprägt. Die Module „Studium Fundamentale 1 und 2“, die Module „Interdisziplinäres Projekt 1 und 2“ sowie die Einführung in künstlerische Grundlagen werden von allen Bachelorstudierenden an der Hochschule studiert. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass im Modul „Studium Fundamentale 1“ und „Studium Fundamentale 2“ auf Wunsch der Studierenden Pflichtveranstaltungen eingeführt wurden, die die fachspezifischen Kompetenzen im jeweiligen Studiengang abdecken. Darüber hinaus können die Studierenden aus elf Lehrveranstaltungen wählen. Im Sinne der individuellen Schwerpunktlegung und Persönlichkeitsentwicklung, die dem Studiengangskonzept zu Grunde liegt, bewerten die Gutachtenden die vielen Wahlmöglichkeiten als sinnvoll für das Studiengangskonzept.

Die von den Studierenden vorgenommenen Schwerpunktlegungen werden im Diploma Supplement abgebildet.

Nach Auffassung der Gutachtenden umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die deutlichere Profilierung des Studiengangs auf die Disziplin und Profession Sozialer Arbeit hat nach Einschätzung der Gutachtenden zur Begründung eines generalistischen Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit zu erfolgen (s. Kriterium 1). Die Lehr- und Lernformen werden von den Gutachtenden als adäquat erachtet. Insbesondere vor dem Hintergrund der Interdisziplinarität, die im Studiengang eine hohe Relevanz einnimmt, sehen die Gutachtenden das „Co-Teaching“ als eine geeignete Lehrform an. Darüber hinaus wird die starke Projektorientierung im Studiengang von den Gutachtenden als zielführend zur Erreichung der Qualifikationsziele erachtet.

Der Praxisbezug und die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) wird im Studiengang im sechsten und siebten Semester durch eine praktische Studienzeit erworben (einphasige Ausbildung). Das Praktikum im sechsten Semester umfasst 900 Stunden und wird in Vollzeit absolviert. Dabei werden 32 Stunden in der Praxisstelle und acht Stunden an der Hochschule verbracht. Die Studierenden suchen sich Ihre Praktikumsstellen selbständig in geeigneten Einrichtungen in sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen oder sozialadministrativen

Tätigkeitsfeldern. Die Praktikumsanleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, die mindestens eine zweijährige Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit vorweisen können. In begründeten Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule in Erwägung ziehen, an Stelle des Praxissemesters ein Berufsanerkennungsjahr nach Abschluss des Studiums hochschulisch zu begleiten (zweiphasige Ausbildung). Nach Einschätzung der Gutachtenden birgt das mehrere Vorteile. Zunächst sind die Kompetenzen, die für die Soziale Arbeit in der Praxis erworben werden sollen, in einem Jahr umfangreicher als in einem Semester. Darüber hinaus können Fachkenntnisse vertieft werden. Weiterhin besteht für die Studierenden in einem Anerkennungsjahr eine höhere Wahrscheinlichkeit, von der Praxiseinrichtung übernommen zu werden. Diese berufspraktische Tätigkeit muss von Lehrveranstaltungen begleitet und ein Praxisbericht angefertigt werden.

Die elektronische Lehr-Lernplattform Stud.IP soll zum Wintersemester 2018/2019 eingeführt werden. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Die Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden eindeutig in § 3 der Zulassungsordnung geregelt. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife bzw. eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig angesehene Vorbildung. Zudem müssen Bewerbende ein Vorpraktikum in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik in einem Umfang von i.d.R. 300 Stunden abgeleistet haben. Das Vorpraktikum kann erlassen werden, wenn:

- Ein (sozial-)pädagogischer, sozialtherapeutischer oder ein pflegerischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (z.B. Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Ergotherapeut/in, Sozialassistent/in).
- Ein ehrenamtliches Engagement im Umfang von 300 Stunden in einem der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit nachgewiesen werden kann.
- Ein Freiwilligendienst absolviert wurde (z.B. FSJ oder BFD).
- Die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule erlangt und die 11. Klasse fachspezifisch absolviert wurde.

- Eine soziale Tätigkeit ohne Berufsabschluss in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld für die Dauer von mind. 6 Monaten als Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen wurde. Bei kürzerer Tätigkeit verkürzt sich das Vorpraktikum entsprechend.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß der Lissabon-Konvention in § 9 der Prüfungsordnung (PO) geregelt. Weiter ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse in PO § 9 Abs. 3 beschlusskonform ausgewiesen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in PO § 17.

Mobilitätsfenster sind grundsätzlich jederzeit möglich. Die Hochschule empfiehlt den Studierenden, Mobilitäten nach Abschluss des 3. Semesters durchzuführen.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Studienorganisation gewährleistet nach Einschätzung der Gutachtenden die Umsetzung des Studiengangskonzeptes

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudiengang angeboten und umfasst 210 CP bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern.

Die vor Ort anwesenden Studierenden aus anderen Bachelorstudiengängen der HKS berichten von „kurzen Wegen“ und einer guten Betreuung durch die Lehrenden. An der Hochschule herrscht nach Aussagen der Studierenden ein verbindendes Gemeinschaftsgefühl, das insbesondere von den Lehrenden gefördert wird. Aus Sicht der Studierenden ist die studentische Arbeitsbelastung grundsätzlich angemessen und die Prüfungsorganisation wird als positiv wahrgenommen.

Auf der Homepage der Hochschule stehen den Interessenten und Interessentinnen Studienführer zu grundlegenden Informationen zum Studiengang zur Verfügung. Eine Studienberatung ist an der Hochschule vorhanden. Sonstige

Beratungen und organisatorische Angelegenheiten des Studiums werden von den Lehrenden der Hochschule übernommen.

Ein Beauftragter ist für die Belange von Studierenden mit Behinderung zuständig.

Über protokollierte hochschulöffentliche Gesprächsforen werden die Studierenden in die Gestaltungsprozesse an der Hochschule eingebunden.

Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation gegeben. Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung für das Vollzeitstudium leistbar. Zudem erscheint den Gutachtenden die Prüfungsdichte und -organisation adäquat und belastungsangemessen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Jedes der im Studiengang angebotenen Module schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Im Studiengang sind 21 Prüfungen vorgesehen. Darunter zählen sieben Ergebnispräsentationen, vier Hausarbeiten, zwei Klausuren, sechs Referate und vier Protokolle. Teilweise werden den Studierenden mehrere aber höchstens zwei Prüfungsformen angeboten. Aus Sicht der Gutachtenden dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissensorientiert.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in PO § 17.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Studiengang soll in alleiniger Verantwortung der Hochschule für Künste im Sozialen angeboten werden. Dementsprechend hat das Kriterium hier keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Eine förmliche Erklärung der HKS über die Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ liegt vor.

Insgesamt sind im Studiengang bei Vollauslastung 37,5 Semesterwochenstunden pro Semester (SWS) vorgesehen. Im Studiengang lehren insgesamt 17 Professorinnen und Professoren. Der Anteil hauptamtlicher, professoraler Lehre im Studiengang liegt bei 23,6 SWS pro Semester, dies entspricht 79,06 % der insgesamt zu erbringenden Lehre. 7,65 SWS pro Semester sollen von Lehrbeauftragten erbracht werden. Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden dabei berücksichtigt und sind in den Lehrverflechtungsmatrizen abgebildet. Insbesondere vor dem Hintergrund der vielen studiengangsübergreifenden Module begrüßen die Gutachtenden, dass die Hochschule folgende Professuren zum Wintersemester 2018/2019 berufen will: 05, VZÄ Psychologie, 1,0 VZÄ Kunsttherapie, 1,0 VZÄ Soziale Arbeit, 0,75 VZÄ Sozial- und Teammanagement.

Hochschule und Gutachtende sind sich einig, dass die Berufung der Professur für Soziale Arbeit für die adäquate qualitative Durchführung des Studiengangs unerlässlich ist.

Die hauptamtlich Lehrenden sowie die festangestellten künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden bekommen von der Hochschule ein personenbezogenes Budget für weiterbildende Maßnahmen. Des Weiteren finden mindestens einmal im Semester hochschuldidaktische Weiterbildungen statt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur für den Bereich Soziale Arbeit ist anzuzeigen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind auf der Homepage der Hochschule einsehbar. Darüber hinaus verfügt die Hochschule über Studienführer, die die Studierenden zu allgemeinen Themen wie z.B. der Finanzierung, Hinweisen zur Durchführung von Prüfungen oder Wege ins Ausland informieren. Die Studienführer stehen auf der Homepage der Hochschule zum Download bereit.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule verfolgt ein prozessorientiertes Qualitätssicherungssystem. Ein Evaluationsausschuss, bestehend aus Lehrenden und Studierenden, ist für die Konzeption und Durchführung der Evaluationen verantwortlich. Die Hochschule berücksichtigt in ihren Evaluationsverfahren Ergebnisse der Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen, Absolventinnen- und Absolventenbefragungen, die Erhebung des studentischen Workloads sowie die Bewertung des Lehrpersonals.

Über das Online-Befragungssystem INKIDU führt die Hochschule jährlich Modulevaluationen durch, die den Workload der Studierenden mit abfragen. Die Modulverantwortlichen sind dafür zuständig, die Modulevaluationen umzusetzen, den Studierenden die Ergebnisse rückzukoppeln und mit ihnen zu diskutieren. Zusätzlich werden auf Grundlage der Evaluationsergebnisse nach einer Handlungsleitlinie Lehrberichte von den Modulverantwortlichen erstellt, auf deren Basis die Studiengangsleitungen ihrerseits Lehrberichte erstellen, die dann dem Evaluationsausschuss und der Hochschulleitung vorgelegt werden. Der Evaluationsausschuss und die Hochschulleitung erstellen daraufhin den abschließenden Lehrbericht, der die Lehrberichte der Modulbeauftragten und der Studiengangleitungen einschließt. Die Umsetzung der aus den Evaluationsergebnissen resultierenden Verbesserungsvorschläge wird von den Modulverantwortlichen verantwortet.

Ferner führen die Lehrenden nach Abschluss einer Lehrveranstaltungsreihe mündliche Lehrevaluationen durch, deren Inhalte protokolliert werden und in den Lehrbericht der Studiengangleitungen einfließen.

Die Hochschule führt Verbleibstudien sowie Absolventinnen- und Absolventenbefragungen durch, die einen Einblick in die Anforderungen der diversen Berufsfelder bieten sollen. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, ein bedarfsgerechtes Studienangebot zu entwickeln.

Darüber hinaus führt die HSK eine Statistik zu den Bewerbungen, dem Anmeldeverhalten, den Studierendenzahlen sowie den Absolventinnen und Absolventen.

Die Gutachtenden schätzen die für die Qualitätssicherung verwendeten Instrumente an der Hochschule als sinnvoll ausgearbeitet ein, um eine Weiterentwicklung des Studiengangs zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit" soll in sieben Semestern studiert werden und 210 CP umfassen.

Daher hat das Kriterium hier keine Relevanz.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte und eine zugehörige Vertretung, die für alle Themen bezüglich Geschlechtergerechtigkeit verantwortlich sind. Der Gleichstellungsauftrag folgt dem Gender Mainstreaming Ansatz. Demzufolge wird an der Hochschule eine Gleichstellungspolitik betrieben, die eine differenzierte Förderung der Geschlechter vorsieht. Durch den hohen Anteil an Frauen an der HKS sieht sich die Gleichstellungsbeauftragte insbesondere vor der Aufgabe, gesellschaftlich konstruierte „Frauenbilder" kritisch zu hinterfragen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in alle Gremien der Hochschule eingebunden und trägt dazu bei, dass an der Hochschule auf eine geschlechtergerechte Sprache geachtet wird. Ferner wirkt die Gleichstellungsbeauftragte darauf ein, dass Genderforschung thematisch in wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten enthalten ist.

Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder in besonderen Lebenslagen können für Studien- bzw. Prüfungsleistungen Ersatzleistungen erbringen oder die Studienzeit ohne erweiterte Kosten verlängern. Ein Beauf-

tragter für die Wahrnehmung der Interessen von Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschule mit Behinderung ist vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Aus Sicht der Gutachtenden war die Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit" geprägt von einer freundlichen Atmosphäre und konstruktiven Gesprächen.

Die spürbare Offenheit, die an der Hochschule vorherrscht und, die sich auch in der Durchlässigkeit der Studiengänge abzeichnet, bewirkt nach Meinung der Gutachtenden eine konstruktive Arbeitsatmosphäre für Lehrende und Lernende. An der Hochschule wird eine diskursive Kultur gepflegt, die sich auch in der guten Zusammenarbeit der Lehrenden untereinander widerspiegelt. Das hohe Engagement der Lehrenden und die Reflexionskompetenzen der Studierenden werden von den Gutachtenden positiv hervorgehoben. Ebenso wurde den Gutachtenden die enge Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden sowie die intrinsische Motivation der Studierenden deutlich. Weiterhin sehen die Gutachtenden die Interdisziplinarität im Studiengang als zielführend an, um die Qualifikationsziele zu erreichen.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit" zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter ist einzureichen.
- Das Modulhandbuch ist hinsichtlich eines klaren Profils Sozialer Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession unter Einbezug der zur Berufung stehenden Professur für Soziale Arbeit zu überarbeiten. Insbesondere müs-

sen (1) wissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit und fachwissenschaftliche Aspekte, (2) professionsspezifische und ethische Grundlagen Sozialer Arbeit sowie (3) Handlungsfelder, Handlungskonzepte und Handlungsmethoden Sozialer Arbeit in das Modulhandbuch aufgenommen werden.

- Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur für die Soziale Arbeit ist anzuzeigen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule sich — wie in den anderen Bachelorstudiengängen an der Hochschule — in der Region zu vernetzen und Kooperationen mit Trägern der Sozialen Arbeit zu etablieren.
- Die Bedeutung der künstlerischen Erfahrung in Verbindung mit Biographiearbeit sollte theoretisch wie konzeptionell fundierter und eindeutiger in den entsprechenden Studiengangs- und Modulbeschreibungen dargestellt werden.
- Die Hochschule sollte darüber nachdenken, statt des Praxissemesters (einphasige Ausbildung) ein Berufsanerkennungsjahr nach Abschluss des Studiums hochschulisch zu begleiten (zweiphasige Ausbildung).
- Die Implementierung der Lehr-Lernplattform Stud.IP sollte erfolgen.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 15.05.2018

Beschlussfassung vom 15.05.2018 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 21.03.2018 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden. Ergänzend zu den gutachterlich empfohlenen Auflagen hält es die Akkreditierungskommission für erforderlich, die Studieninteressierten und Studierenden über ihre beruflichen Berechtigungen zu informieren.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit", der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts" (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2018/2019 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2023.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter ist einzureichen. Die Studieninteressierten und Studierenden sind über ihre beruflichen Berechtigungen zu informieren. (Kriterium 2.1)
2. Das Modulhandbuch ist hinsichtlich eines klaren Profils Sozialer Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession unter Einbezug der zur Berufung stehenden Professur für Soziale Arbeit zu überarbeiten. Insbesondere müssen (1) Wissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit und fachwissenschaftliche Aspekte, (2) professionsspezifische und ethische Grundlagen Sozialer Arbeit sowie (3) Handlungsfelder, Handlungskonzepte und Hand-

lungsmethoden Sozialer Arbeit in das Modulhandbuch aufgenommen werden. (Kriterium 2.1)

3. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur für die Soziale Arbeit ist anzuzeigen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 15.02.2019 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung” (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.